

Lesefassung der Satzung des Amtes Siek über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.2.2003 zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.3.2009 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.2.2003 in Verbindung mit den §§ 1,4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.1.2005 sowie dem § 8 des Gesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Schleswig-Holstein (IFG-SH) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9.2.2000 wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 17.06.2010 und 20.09.2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

(1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) des Amtes Siek in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von Beteiligten beantragt oder sonst von ihr im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.

(2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

§ 2 Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen
4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beschäftigten bzw. ehemals Beschäftigten der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend.
5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einer dritten Person als mittelbare Veranlasserin aufzuerlegen ist,
7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
8. erste Ausfertigung von Zeugnissen
9. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger das Amt Siek ist,
10. Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülersausweise,
11. Gebührenentscheidungen.

§ 3 Gebührenbefreiung

(1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:

- a) die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;

Lesefassung der Satzung des Amtes Siek über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.

c) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

d) Sozial schwache Personen, deren Einkommen unter dem Regelsatz nach dem Sozialgesetzbuch (SGB XII und SGB II) liegen.

(2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Abs. 1 genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.

(3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4 Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.

(2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für die gebührenpflichtige Person, des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen. Sofern ein Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft vorschreibt, dass eine Gebühr die Kosten der Verfahren nicht übersteigen darf, ist die Höhe der Gebühren unter Berücksichtigung des Umfangs, der Schwierigkeiten und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen. Sie darf die Kosten des durchschnittlichen Verwaltungsaufwandes vergleichbarer Verfahren nicht übersteigen. Satz 1 findet in diesen Fällen keine Anwendung. Enthält ein Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft weitere Vorgaben für die Bemessung von Gebühren, sind die Gebühren nach Maßgabe dieses Rechtsaktes festzusetzen.

§ 5 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

(1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.

(2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn

1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist;
2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle der Ziffer 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

(3) In den Fällen des Abs. 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 1 € errechnet.

Lesefassung der Satzung des Amtes Siek über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

(4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

§ 6 Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen sind diejenigen verpflichtet, die

1. die Leistung beantragt haben,
2. die Leistung veranlasst haben,
3. die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen haben.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Gebühren - und Erstattungspflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.

(3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung usw. ausgehändigt wird.

(4) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden, es kann Sicherheit verlangt werden.

(5) Die gebührenpflichtige Person soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Zur Ermittlung der/des Zahlungspflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren und/oder der Auslagen nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gem. § 13 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Landesdatenschutzgesetz

1. von der/dem Zahlungspflichtigen
2. von den Meldebehörden,
3. aus Bau- und Grundstücksakten des Amtes Siek
4. aus der Gewerbekartei des Amtes Siek
5. aus den Steuerakten des Amtes Siek

durch die jeweilige Stelle des Amtes Siek, die Gebühren und/oder Auslagen festsetzt zulässig:

- a.) Name(n), Vorname(n)
- b.) Anschrift

des/der Zahlungspflichtigen nach dieser Satzung.

(2) Soweit zur Festsetzung der Gebühren und/oder Auslagen nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen weitere Daten erhoben und gespeichert werden:

- a.) Gegenstand der Gebühr/Auslage
- b.) Höhe der Gebühr/Auslage
- c.) Gründe der Gebührenfreiheit
- d.) Bedeutung der besonderen Leistung,

Lesefassung der Satzung des Amtes Siek über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

wenn notwendig Angaben, Unterlagen oder sonstiges über die Sicherheit nach Abs. 4.

(3) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist in dem vorgenannten Rahmen zulässig.

(4) Die Daten dürfen, wenn erforderlich, von den jeweiligen Stellen des Amtes Siek, die die Gebühren und/oder Auslagen festsetzen, nur zum Zwecke der Gebühren- und/oder Auslagenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§9 Beitreibung

Rückständige Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungswege beigetrieben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 3.12.2001 außer Kraft.

Siek, 05. Juli 2010

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Siek, 01.10.2012

Gebührentabelle (Anlage zur Gebührensatzung)

Lfd.	Bezeichnung des Gebührentatbestandes	Gebühr EURO
1.	Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nachstehend nicht besonderes aufgeführt. Für Leistungen, die mit größerem Aufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr auf bis zu	3,00 10,00
2.	Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache, auch aus Urkunden und Akten, je angefangene DIN A 4 Seite Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben	3,00 6,00
3.	Zweitausfertigung eines Vertrages oder einer anderen schriftlichen Erklärung, schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung je angefangene DIN A 4-Seite	2,50
4.	Für die Fertigung von Schriftstücken in tabellarischer Form, Verzeichnissen, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergl. sowie für schriftliche Auskünfte, soweit sie in dieser	25,00

Lesefassung der Satzung des Amtes Siek über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

	Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird; sie beträgt je angefangene halbe Stunde	
5.	Für EDV unterstützte Tätigkeiten auf der Basis von in der Verwaltung gespeicherten Daten wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, sie beträgt für jede angefangene halbe Stunde	25,00
6.	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und/oder Überlassung von Unterlagen zur Einsicht oder zur Selbsterstellung von Abschriften, Auszügen usw., für jede angefangene Stunde	5,00
7.	Kopien je Seite DIN A 4 DIN A 3	0,50 1,00
8.	Für schriftliche Auskünfte soweit sie in der Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben; sie beträgt für jede angefangene halbe Stunde	25,00
9.	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides	Berechnung nach der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist bis $\frac{1}{2}$ der Gebühr
10.	Übersendung von Akten an Rechtsanwälte	Nach Aufwand
11.	Druckstücke von Ortssatzungen und Plänen, Vordrucken je nach den Kosten zur Herstellung und Vervielfältigung	Nach Herstellungsaufwand
12.	Sonstige Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	2,50 -50,00
13.	Für die Suche und Überlassung von Unterlagen aus dem Archiv wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung benötigt wird,. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	25,00
14.	Ausstellung von Ersatz-Lohnsteuerkarten	3,00
15.	Erteilung von Vorrangeinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch	10,00-60,00
16.	Feststellung aus Steuerkonten und Akten für jede angefangene halbe Stunde	25,00
17.	Bescheinigung über den Stand des Steuerkontos	3,00
18.	Zweitausfertigung einer Zahlungsbescheinigung oder eines Abgabenbescheides,	2,00
19.	Ermittlung oder Schätzung von Abgaben vor Beginn der Abgabepflicht auf Antrag der/des Abgabepflichtigen	3,00
20.	Ausstellung von Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen und Negativattesten	20,00
21.	Ausstellung einer Steuerunbedenklichkeitsbescheinigung	3,00
22.	Ausstellung von Bescheinigungen zu Beleihungszwecken bei Kreditanstalten a. bei zwei- und mehrgeschossigen Mietshäusern b. für Zweifamilienhäuser	11,00 8,00
23.	Abschriften und Druckstücke von	je nach Kosten

Lesefassung der Satzung des Amtes Siek über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

	Verdingungsunterlagen	der Herstellung
24.	Schriftliche Auskünfte über Erschließungs-, Ausbau- und Anschlussbeiträge	10,00
25.	Einsichtnahme in Bauakten bei einem Zeitaufwand von mehr als einer halben Stunde je angefangene halbe Stunde	25,00
26.	Kostenersatzbescheide für Schadenfälle aller Art – Vandalismusschäden, Verkehrsunfallschäden	10,00
27.	Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Schleswig-Holstein Erteilung von schriftlichen Auskünften a) in einfacher Form: b) in schwierigen und komplexen Fällen Zurverfügungstellung von Information oder von Informationsträgern, von maschinenlesbaren Informationsträgern und erforderlichen Leseanweisungen oder lesbaren Ausdrucken In einfachen Fällen Bei umfangreichen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen Bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen	5,00-50,00 50,00-2.000,00 5,00 -50,00 50,00-1.000,00 1.000,00-2.000,00
28.	Verlängerung der Bestattungsfrist für die Überführung in den Leichenraum	30,00
29.	Ausstellen des Leichenpasses	15,00
30.	Kosten der Ersatzvornahme	50,00-150,00
31.	Verlängerung / Verkürzung Bestattungsfrist (Erdbestattung)	30,00
32.	Leichenöffnung / Obduktion	15,00
33.	Verlängerung bzw. Verkürzung der Bestattungsfrist bei Feuerbestattung	30,00
34.	Genehmigung Private Bestattungsplätze	300,00-500,00
35.	Genehmigung Ausgrabung/Umbettungen	50,00
36.	Dienstleistungen für Dritte, die in dieser Gebührentabelle nicht enthalten sind , werden einzelfallbezogen je nach Sachbearbeiter nach den folgenden Stundensätzen berechnet: Einfacher Dienst Mittlerer Dienst Gehobener Dienst Höherer Dienst	44,00 49,00 59,00 77,00
37.	Präsentation von Gewerbebetrieben aus dem Amtsbereich Siek auf der Internetseite des Amtes Siek Einrichtung pro Betrieb: Änderung pro Betrieb: Löschung pro Betrieb:	(ab 01.10.2012) 50,00 einmalig 20,00 einmalig pro Änderung 20,00 einmalig